

COVID-19

Maßnahmen für Proben & Veranstaltungen

Version 19
gültig ab 05. März 2022

Änderungen vorbehalten!

Informationen auf Basis der 86. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung vom 3. März 2022



Maßnahmen im Überblick:

Generell gilt:

- Verpflichtende Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Die FFP2-Maskenpflicht ist nur mehr in folgenden Bereichen verpflichtend

§ 3. (1) Bei der Benützung von

1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie Schülertransporten im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967,
2. **Massenbeförderungsmitteln** sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist eine Maske zu tragen.

(2) Beim Betreten der Kundenbereiche folgender Betriebsstätten ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen:

1. öffentliche Apotheken;
2. Betriebsstätten des Lebensmittelhandels (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter;
3. Drogerien und Drogeriemärkte;
4. Betriebsstätten zum Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
5. Betriebsstätten zum Verkauf von Tierfutter;
6. Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von
 - a) Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
 - b) Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,
 - c) veterinärmedizinischen Dienstleistungen,
 - d) Notfall-Dienstleistungen,
 - e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege;
7. Betriebsstätten zum Verkauf und zur Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten,
8. Betriebsstätten des Agrarhandels einschließlich Tierversteigerungen sowie des Gartenbaubetriebs und des Landesproduktenhandels mit Saatgut, Futter und Düngemittel;
9. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen;
10. Banken;
11. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner;
12. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske;
13. Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen;
14. Abfallentsorgungsbetriebe;
15. KFZ- und Fahrradwerkstätten.

(3) Abs. 2 gilt auch für

1. **Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr,**
2. Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen), in denen sich Betriebsstätten gemäß § 3 Abs. 2 befinden und
3. **Einrichtungen zur Religionsausübung.**

(4) Abs. 1 bis 3 gelten bei unmittelbarem Kunden- oder Parteienkontakt auch für Betreiber, Inhaber und Mitarbeiter, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

(5) **Darüber hinaus wird empfohlen auch in geschlossenen Räumen von nicht von Abs. 1 bis 4 erfassten Verkehrsmitteln, Betriebsstätten und sonstigen Orten eine Maske zu tragen.**

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/ ehrenamtliche Proben (auch Tanzen)

dürfen wieder uneingeschränkt stattfinden – das freiwillige Tragen der FFP-2-Maske wird empfohlen!

Empfehlung: Bei Proben soll auf Abstand zur Minimierung der Ansteckungsgefahr geachtet werden.

Ab einer Zusammenkunft, Veranstaltung oder Probe von **mehr als 50 Personen** ist verpflichtend ein **Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden.

Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Das COVID-19-Präventionskonzept ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Vorstandssitzungen/Generalversammlungen:

Dürfen wieder uneingeschränkt stattfinden, das Tragen der FFP-2-Maske wird empfohlen!